

Allgemeine Lieferbedingungen

Diese Geschäftsbedingungen gelten für den Kauf sämtlicher Produkte und Dienstleistungen der Firma FORMA S.r.l., Via Cefalonia 71, I-25124 Brescia

Anders lautende Geschäftsbedingungen und Einkaufsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung und werden nicht akzeptiert, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Vertragsabschluss:

Lieferverträge schließen wir nur zu den nachfolgenden Bedingungen ab, auch wenn wir uns bei ständiger Geschäftsbeziehung künftig nicht ausdrücklich darauf berufen.

Unsere Angebote sind freibleibend. Verpflichtet sind wir nur nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Einzelne Bestimmungen aus den Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nur wenn sie von uns schriftlich anerkannt worden sind.

Preise und Zahlung:

Solange nicht anders vereinbart, verstehen sich unsere Preise ab Werk einschließlich Verpackung auf Palette, ausschließlich MwSt.

Unsere Forderungen sind – wenn nicht anders schriftlich festgelegt – innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zahlbar.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem offiziellen Diskontsatz geschuldet

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder wenn uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, werden alle unsere Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Wir sind dann berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.

Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen unserer Firma und dem Besteller unser Eigentum.

Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.

Lieferzeit, Lieferverzögerung:

Die von uns genannte verbindliche Lieferfrist beginnt erst mit dem Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben. Die Lieferfrist wird durch den Eintritt von Zahlungsverzug des Bestellers für dessen Dauer unterbrochen.

Höhere Gewalt, wie z. B. Krieg, Aufruhr, Streik oder sonstige Ereignisse, die uns an einer fristgemäßen Lieferung ohne unser Verschulden hindern, führen zu einer Unterbrechung der Lieferfrist. Die Unterbrechung der Lieferfrist hält für die Dauer des Ereignisses an, höchstens jedoch 4 Wochen.

Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung durch uns zu vertreten ist.

Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen hin innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

Ein vereinbarter Termin ist eingehalten, wenn das Werkzeug im gießbereiten Zustand ist.

Wird der Versand des Werkzeuges auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Lieferung, höchstens jedoch 5 % berechnet werden.

Sachmängel:

Eventuelle Garantieansprüche müssen gesondert vereinbart werden.

Die Lieferung muss unverzüglich bei Empfang auf Vollständigkeit und Beschädigung hin überprüft werden. Wir verpflichten uns, offensichtliche Fehler und Mängel am gelieferten Werkzeug zu beheben, falls die Beanstandung innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt, an dem die Ware zur Verfügung gestellt wurde, in schriftlicher Form erfolgt.

Zeigen sich erst später Mängel, so sind diese innerhalb von 8 Tagen nach ihrer Entdeckung uns gegenüber anzuzeigen. Die Frist zur Mängelanzeige ist gewahrt, wenn der Besteller die Anzeige innerhalb der Frist absendet. Unterlässt der Besteller die Mängelanzeige oder zeigt er einen Mangel nicht rechtzeitig an, so gilt die Lieferung als vertragsgemäß angenommen.

Liegt ein Mangel vor, ist uns zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung zu gewähren. Wir können nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern.

Für Mängel des vom Besteller angelieferten Materials haften wir nur, wenn wir die Mängel bei Anwendung der fachmännischen Sorgfalt hätten erkennen müssen.

Bei Fertigung nach Konstruktionsunterlagen des Bestellers haften wir nur für die Ausführung gemäß der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen, und nicht für die Funktionsfähigkeit des Werkzeuges.

Bei Verdacht auf Transportschäden oder bei fehlender Ware ist es Pflicht des Abnehmers, eine entsprechende Notiz auf dem Lieferschein des Frachtführers vermerken zu lassen.

Für verspätete Lieferungen, welche im Verantwortungsbereich des Transportdienstes sind, haften wir nicht. Weitergehende Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder Lieferverzug stehen dem Besteller nicht zu.

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand:

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten, welche sich hinsichtlich Auslegung und Erfüllung der vereinbarten Leistungen zwischen FORMA S.r.l. und dem Besteller ergeben, ist das Landgericht München zuständig.

Anders lautende Geschäftsbedingungen werden nicht akzeptiert.

Alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag unterliegen dem deutschen Recht.

Unwirksame Klauseln:

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages nach sich.